

# **Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024**

## **Haushaltsplanvorberatung 2025**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Grundlagen zur Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2024. Die Stadtverwaltung legte hierzu ihre Vorschläge dar. Streichungen einzelner Posten wurden vorgenommen.

Die Beratung und Entscheidung des Gemeinderats für den Haushaltsplan erfolgte auf Basis der folgenden Anlagen:

Projektlisten des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts, eine vorläufige Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2025, den Waldwirtschaftsplan 2025 und eine Übersicht der wichtigsten Gebühren 2025.

Der Vorsitzende informierte, dass die Projektliste für den Ergebnishaushalt mit rund 1.654.100 Euro Ausgaben geplant ist. Die geplanten Einnahmen belaufen sich auf 130.650 Euro. Laut der Projektliste für den Finanzhaushalt sind im Jahr 2025 rund 3.576.100 Euro an Kosten ausgewiesen. Die Einnahmen wurden auf 2.232.730 Euro berechnet.

Vom 22. Bis 24. Oktober 2024 fand die 167. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Vorausgeschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028.

Den Ergebnissen der 167. Steuerschätzung zufolge werden die Steuereinnahmen insgesamt für den Zeitraum der Finanzplanung niedriger ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Mai 2024 prognostiziert. Das schwache Wirtschaftswachstum zeigt sich auch in der Abwärtsanpassung der zu erwartenden Steuereinnahmen. Die Differenz zur Schätzung vom Mai 2024 ergibt sich ganz überwiegend aus Schätzabweichungen, die auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie die Entwicklung des Kassenaufkommens bis einschließlich September 2024 zurückzuführen sind.

Für das Jahr 2024 rechnen die Steuerschätzer mit Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen in Höhe von 941,6 Mrd. Euro. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 3,4 Mrd. Euro, für die Länder von 2,3 Mrd. Euro und für die Gemeinden von 0,6 Mrd. Euro.

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Dies gilt angesichts der obigen Ausführungen umso mehr. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde und jedes Gemeindeverbandes, unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2025 ff. basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg.

Generell behält sich daher die Verwaltung vor, den Haushaltsplanentwurf nach Bearbeitungsfortschritt anzupassen.

Auch für 2025 wurden die Ortschaftsräte Amlshagen, Dünsbach und Michelbach/Heide in die Haushaltsplanberatung mit einbezogen. Gewichtige Einzelmaßnahmen sind in der Projektliste enthalten. Reine Unterhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des laufenden Ergebnishaushaltes durchgeführt und finanziert.

Nach den allgemeinen Ausführungen wurden dem Gemeinderat anhand der größten Einnahmen und Ausgabepositionen des Ergebnishaushalts die wesentlichen Positionen des Haushaltsplans 2025 vorgestellt. Zudem wurde auch stets ein Vergleich zum Vorjahr 2024 gezogen. Die Stadträte hatten während der Sitzung die Möglichkeit, zu allen Posten Erläuterungen zu erhalten.

Auf der Einnahmenseite ist bei den hauptsächlichen Posten mit einem Betrag in Höhe von 9.062.600 Euro zu rechnen. Im Hinblick auf das Jahr 2025 ergibt sich damit eine Verringerung der Einnahmen um 167.100 Euro.

Auf der Ausgabenseite ist bei den hauptsächlichen Posten mit einem Betrag in Höhe von 9.331.650 Euro zu rechnen. Hiervon ausgenommen sind Kassenkreditzinsen und Zinsen für Neuaufnahmen 2024 und 2025. Im Hinblick auf das Jahr 2025 ergibt sich damit eine Erhöhung der Ausgaben um ca. 1.334.400 Euro. Dies ist Maßgeblich auf die Erhöhung der Kreisumlage u.a. wegen der Übernahme des Diak zurückzuführen.

Im Ergebnis ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2024 ein Minus von 1.501.500 Euro. In der Kalkulation sind die in der Sitzung beschlossenen Streichungen einzelner Posten der Projektliste in Höhe von 34.300 Euro nicht berücksichtigt.

Im Wege des kommunalen Finanzausgleichs wurden Gerabronn bei der Berechnung 4.483 Einwohner zugrunde gelegt. Die Maßgebliche Einwohnerzahl wird für 2025 jeweils zur Hälfte aus der Einwohnerzahl zum 30.06.2024 nach dem Zensus 2011 (4.493 Einwohner) und dem Zensus 2022 (4.472 Einwohner) berechnet.

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sind zum 01.01.2025 neu festzusetzen. Der Festsetzungsbeschluss wurde im weiteren Verlauf der Sitzung gefasst.

Bezüglich der Grundsteuer A wurde von rund 75.000 Euro und Grundsteuer B von rund 420.000 Euro ausgegangen. Diese Schätzung erfolgt vorbehaltlich einer Anpassung der Grundsteuerhebesätze.

Die Sollfortschreibung der Gewerbesteureinnahmen für 2024 beträgt rund 1.500.000 Euro. Die Gewerbesteuerumlage wird 2025 rund 143.800 Euro betragen.

Hinsichtlich der Personalkosten wird mit einer starken Erhöhung von 593.600 Euro mehr kalkuliert. Der Vorsitzende hat dies mit der Anpassung des Tarifvertrags TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) zum 01.02.2025, der die Entlohnung der Erzieher, Jugend- und Schulsozialarbeiter regelt, sowie dem Wachstum von 5 auf 13 Gruppen über alle städtischen Kindergärten verteilt begründet. Zusätzlich wurden die Gesamtkapazitäten der U3- und Ganztagesgruppen ausgebaut. Diese Maßnahmen haben mehr Personal in den Kindergärten erforderlich gemacht.

Für das Haushaltsjahr 2025 sind 24.000 Euro Zinsen und 222.050 Euro Tilgungskosten zu veranschlagen.

Die wichtigsten Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) wurden für den Zeitraum 2025 bis 2026 neu kalkuliert. Die entsprechenden Planzahlen werden in den Haushalt eingearbeitet.

Die Bestattungsgebühren wurden zum 01.07.2022 neu kalkuliert. Die Hundesteuer wurde zum 01.01.2012 zuletzt erhöht.

Eine Allgemeine Rücklage wie bisher gibt es nicht mehr. Vielmehr ist eine reine Liquiditätsrücklage in Höhe von 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre erforderlich. Dies wären für 2025 voraussichtlich 200.000 Euro.

Des Weiteren erläuterte der Vorsitzende die Entwicklung der Schülerzahlen an der Grundschule und am Gymnasium. An der Grundschule hat sich die Schülerzahl um 10 Schüler (+5,6%) gestiegen, am Gymnasium ist diese um 7 Schüler (-1,6%) gefallen.

Nach den aktuellen Planansätzen stünden dem Gymnasium rund 137.000 Euro zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung. Dies entspricht rund 323 Euro pro Schüler.

Der Grundschule stünden rund 84.500 Euro zur Verfügung. Dies entspricht bei 187 Schülern rund 452 Euro pro Schüler.

Mit beiden Schulen ist seit dem Haushaltsjahr 2002 die Budgetierung vereinbart. Diese soll auch im NKHR weitergeführt werden.

Wie 2007 beschlossen, wird eine Auslegung des Entwurfs des Haushaltsplans nicht mehr durchgeführt.

Wie in der Vergangenheit werden wieder die bisherigen Planansätze für Kulturelles, Partnerschaft, Jugendpflege und soziale Einrichtungen, Kindergärten, Bauleitplanung usw. in den Ergebnishaushalt übernommen.

Der Vorsitzende erläuterte anschließend, dass man mit den errechneten Zahlen zum ersten Mal seit 2021 wieder Schulden aufnehmen müsse, da durch die angespanntere wirtschaftliche Lage weniger Gewerbesteuererinnahmen sowie geringere Zuweisungen vom Land Baden-Württemberg zu erwarten sind. Zusätzlich sei aufgrund der Übernahmepläne des Landkreis Schwäbisch-Hall für das Diakoneo Diak Klinikum mit einer Erhöhung der Kreisumlage zu rechnen.

In der anschließenden Aussprache wurden Fragen und Anregungen einer Vielzahl von Stadträtinnen und Stadträten zu einzelnen Posten geäußert, beantwortet und Streichungen in der Projektliste vorgenommen.

Der Vorsitzende und der Gemeinderat sprachen Stadtkämmerin Feuchter ihren Dank für die gute Vorbereitung aus.

### **Neue Hebesätze für die Grundsteuer A und B festgesetzt**

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer A wird ab 01.01.2025 für die Stadt Gerabronn auf 530% festgesetzt.
2. Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B wird ab 01.01.2025 für die Stadt Gerabronn auf 525% festgesetzt.
3. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025 wird erlassen. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt das weitere Verfahren zum Inkrafttreten der Satzung vorzunehmen.

Der Vorsitzende führt aus, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hat.

Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.

Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.

Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30% vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen. Für das Veranlagungsverfahren und die Bekanntgabe der Jahresbescheide 2025 ist die Loslösung der Festsetzung der Grundsteuerhebesätze von der Haushaltssatzung vorzunehmen und eine eigene Hebesatzsatzung zu erlassen. Der erste Zahlungstermin für die Grundsteuer ist am 15.02.2025. Da die Einzahlungen zu diesem Zeitpunkt für die angespannte Liquidität der Stadt Gerabronn wichtig sind, muss von unserer Seite aus alles getan werden, dass die Jahresbescheide frühestmöglich bekanntgegeben werden können.

Die Landesregierung hat an die Kommunen appelliert, im Zuge der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen anzustreben (sog. Aufkommensneutralität). Von kommunaler Seite wurde unterstrichen, dass die Festsetzung der Hebesätze eine originär kommunale Angelegenheit ist. Eine Pflicht zur Aufkommensneutralität gibt es damit nicht. Wie in jedem Haushaltsjahr muss sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens auch im Jahr 2025 an unserem Finanzbedarf und den haushaltsrechtlichen Maßgaben orientieren.

Aufkommensneutral bedeutet nicht, dass jeder einzelne Steuerzahler wieder in etwa eine gleich hohe Grundsteuer bezahlen muss. Es wird hier folglich zu Verschiebungen unter den Steuerzahlern kommen. Die Gemeinde kann lediglich den Hebesatz beeinflussen, nicht aber die Belastungsverschiebungen unter den Steuerzahlern.

Von der Verwaltung wird beabsichtigt, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt. Es ist somit vorgesehen, den Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen so zu kalkulieren, dass die sog. „Aufkommensneutralität“ gegeben ist.

Bei der Kalkulation der Hebesätze sowie der Prognose wurden die noch festzusetzenden Messbeträge allerdings nur hochgerechnet bzw. geschätzt.

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer A beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre aktuell 72.071,73 Euro. Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt zum Zeitpunkt der Berechnung Messbeträge in Höhe von insgesamt 7.489,21 Euro festgesetzt worden, dies entspricht 55,09 %. Zuzüglich noch festzusetzender Messbeträge und abzüglich zukünftiger Änderungen, beispielsweise durch Entscheidung über beim Finanzamt eingegangener Einsprüche, wird sich das endgültige Messbetragsaufkommen gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern. Die Verwaltung hat diese Unwägbarkeiten hochgerechnet und die voraussichtlich aufkommensneutralen Hebesätze rechnerisch ermittelt.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt demnach 530 v.H. (bisher 420 v.H.), um die gleiche Höhe an Grundsteuer zu gewährleisten.

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer B beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre aktuell 435.181,09 Euro. Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt

zum Zeitpunkt der Berechnung Messbeträge in Höhe von insgesamt 77.725,63 Euro festgesetzt worden, dies entspricht 88,81 %. Zuzüglich noch festzusetzender Messbeträge und abzüglich zukünftiger Änderungen, beispielsweise durch Entscheidung über beim Finanzamt eingegangener Einsprüche, wird sich das endgültige Messbetragsaufkommen gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern. Die Verwaltung hat diese Unwägbarkeiten hochgerechnet und die voraussichtlich aufkommensneutralen Hebesätze rechnerisch ermittelt.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt demnach 525 v.H. (bisher 420 v.H.).

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht.

Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist.

Für die Stadt Gerabronn wird darin ein Hebesatzkorridor von 478 v.H. bis 528 v.H. ausgewiesen. Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit innerhalb des Hebesatzkorridors.

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist, je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte, selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden nicht mehr aussagekräftig ist.

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten. Belastungsschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Folgende Änderungen werden sich ergeben:

- Vollständig bebaute Grundstücke bezahlen bei gleichem Bodenwert die gleiche Grundsteuer, wie ein Grundstück, das „baulich untergenutzt“ ist, da sich die Grundsteuer B ausschließlich nach dem Bodenwert und nicht nach der baulichen Nutzung richtet. Es kommt somit zu einer Verschiebung zugunsten Wohneigentum/Teileigentum, zulasten Einfamilienhäuser mit großem Grundstück.

Außerdem kommt es zu einer Verschiebung zugunsten Gewerbebebauung und zulasten Wohnbebauung.

- Durch Ermäßigung der Messzahl bei bebauten Grundstücken besteht ein Nachteil bei unbebauten Grundstücken, die bebaubar sind. Es kommt zu einer Verschiebung zugunsten bebauter Grundstücke.

Abschließend wies der Vorsitzende darauf hin, dass die Kalkulation aufgrund der unbeständigen Zahlenlage schwierig war. Er schlug vor, dass eine Anpassung zum 01.01.2025 erfolge und ggf. die Hebesätze in den kommenden Jahren nachjustiert werden.

Im Gremium wurde geäußert, dass die Anpassung des Hebesatzes Unverständnis und Unmut bei einzelnen Bürgern hervorrufen könnte. Der Vorsitzende sagte zu, dass die Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung stehe.

### **Neue Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung beschlossen**

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Umsetzung der Neukalkulation für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung mit neuen Gebührensätzen ab 01.01.2025. Die entsprechenden Änderungssatzungen wurden erlassen.

Der Vorsitzende erläuterte, dass die letzte Gebührenerhöhung 2024 erfolgt sei. Nun steht ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2025 und 2026 an.

Die Grundlagen der Gebührenkalkulation wurden weitestgehend beibehalten. Der kalkulatorische Zinssatz für die Abwasserbeseitigung wurde auf 3% festgelegt, aus steuerlichen Gründen werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

Bereits bei den vorherigen Kalkulationen wurden Kostenunter- und –Überdeckungen ausgeglichen. Es gilt der Grundsatz der Kontinuität des Kalkulationsschemas. In der vorliegenden Kalkulation für den Abwasserbereich können keine gebührenrechtlichen Ergebnisse zum Ausgleich eingestellt werden, da die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Bemessungszeitraums 2020 – 2022 noch nicht vorliegen. Der Ausgleich erfolgt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist im Jahr 2027. Es ergibt sich folgende Gesamtübersicht:

<b>Bisher (Beträge in EUR)</b>				<b>Neu: (Beträge in EUR)</b>		
Wasserzins		3,35	(netto)	<b>3,21</b>	<b>(netto)</b>	
Grundgebühr (netto)						
Q <sub>n</sub> 1,5 u. 2,5	Q <sub>n</sub> 3,5(6)	Q <sub>n</sub> 10		Q <sub>n</sub> 1,5 u. 2,5	Q <sub>n</sub> 3,5(6)	Q <sub>n</sub> 10
1,40	1,90	2,60		<b>1,50</b>	<b>2,00</b>	<b>2,80</b>
Schmutzwassergebühr						
		3,57		<b>3,75</b>		
Niederschlagswassergebühr						
		0,43		<b>0,45</b>		
Dezentrale Abwassergebühr						
		53,00		<b>27,88</b>		
Geschlossene Gruben						
		64,70		<b>45,80</b>		
Kleinkläranlagen						

Die Absenkung des Wasserzinses lässt sich darauf zurückführen, dass die Wasserbezugskosten an die HWG voraussichtlich niedriger ausfallen werden. Die Grundgebühr hingegen steigt aufgrund höherer Kosten für den Zählerwechsel. Hier gab es im Jahr 2024 einen Wechsel des Dienstleisters.

Die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagswassergebühr steigen, da die Betriebsaufwendungen und auch die Abschreibungen stärker angestiegen sind, als die Absatzmengen an Schmutzwasser und angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen.

Auf Nachfrage des Gremiums wurde vom Vorsitzenden sowie Stadtkämmerin Feuchter ausgeführt, dass die starke Preissenkung bei geschlossenen Gruben und Kläranlagen auf starke Preisschwankungen, die sich bei geringen Anlieferungsmengen ergeben, zurückzuführen seien. Es gebe in manchen Jahren keinerlei Anlieferungen von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen. Des Weiteren wurde erläutert, dass die Trennsysteme, d.h. das Regenwasser gesondert und nicht in der Kanalisation abgeleitet wird, ebenfalls höhere Kosten verursachen, sodass auch für Haushalte mit Trennsystemen die Niederschlagsgebühr erhoben und erhöht wird.

### **Bebauungsplan für das „Projekt Brettachhöhe“ in Gerabronn-Brettachhöhe aufgestellt**

Nach einigen Nachfragen aus dem Gremium beschloss der Gemeinderat einstimmig:

1. Für den aus beiliegendem Lageplan ersichtlichen Bereich wird ein Bebauungsplan „Projekt Brettachhöhe“ in Gerabronn-Brettachhöhe aufgestellt.
2. Das Kreisplanungsamt Schwäbisch-Hall erhält den erforderlichen Planungsauftrag.
3. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt das weitere gesetzliche Verfahren durchzuführen.

Der Vorsitzende erklärte sich aufgrund seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler e.V. für befangen und übergab die Sitzungsleitung an die erste stellvertretende Bürgermeisterin Heidegret Mayer.

Die erste stellvertretende Bürgermeisterin führte aus, dass der Verein Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler e.V. für sein „Projekt Brettachhöhe“ (bisheriger Arbeitstitel „Tier.Welt.Leben“) bei der LEADER Aktionsgruppe Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. einen Projektantrag für das LEADER-Modul 2, Ziffer 11, Gemeinwohlorientierte Projekte ohne Beihilferelevanz gestellt hat.

Hierzu hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.06.2024 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass sich die Stadt Gerabronn bei einem erfolgreichen LEADER-Projektantrag der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler e.V. mit bis zu 10% und somit mit bis zu 40.000 Euro an den bewilligten zwendungsfähigen Ausgaben des Projektantrags beteiligt.

Ziel ist es, ein zukunftssträchtiges inverses Inklusionsprojekt zu schaffen, in dem die Weckelweiler Gemeinschaften die Brettachhöhe mit einem attraktiven Erlebnis- und Lernort der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Konkrete Ziele sind dabei:



Das Erlernen von Toleranz und Miteinander, durch Begegnungen und gemeinsames Lernen und Erleben, Gemeinsames Lernen im Bereich Natur, z.B. über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt in Zeiten des Klimawandels, gemeinsames Lernen und genießen von Kultur und Kunst.

Damit bietet das „Projekt Brettachhöhe“ ein einzigartiges Konzept, um ein Verständnis und eine Wertschätzung zur Diversität in den beiden Bereichen Mensch und Natur zu fördern.

Mit einem ganzheitlichen Ansatz wollen die Weckelweiler Gemeinschaften nicht nur vielfältiges Wissen vermitteln, sondern auch zum haptischen Erkunden einladen. Zielgruppe sind Menschen mit und ohne Behinderung. Alle sind eingeladen, die geschaffene Struktur zu nutzen. Es stehen mehr als 5 Hektar Wald- und Wiesenfläche zur Verfügung auf der auch Kindergärten und Schulklassen die Möglichkeit haben, einen Tag im Freien zu verbringen und den Unterricht in einer anregenden Umgebung zu genießen. Auch das Forstamt und Waldpädagog:innen können dort Kurse geben und Wissen vermitteln.

Damit das Projekt auch bauplanungsrechtlich weiter vorangehen kann, ist nun ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich, der die o.g. Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten regeln soll.

Für die dabei der Stadt Gerabronn entstehenden Kosten (= Kosten des Kreisplanungsamtes beim Landratsamt Schwäbisch-Hall) wurde bereits eine Kostenübernahmeerklärung vom Verein Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler e.V. erteilt.

### **Aufträge für die Fällmittelstation auf der Kläranlage in Dünsbach vergeben**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Die Arbeiten für die Roh- und Tiefbauarbeiten werden an die günstigste Bieterin, die Firma Siegmund Rutsch aus Blafelden zum Angebotspreis in Höhe von 46.677,27 Euro vergeben.
2. Die Arbeiten für die Fällmittelstation werden an die günstige Bieterin, die Firma Conaqua Wassertechnik GmbH aus Röthenbach zum Angebotspreis in Höhe von 138.531,47 Euro vergeben.

Der Vorsitzende führte aus, dass die Weber Ingenieure GmbH in 2023 ein Strukturgutachten zur zukünftigen Abwasserentsorgung der Stadt Gerabronn erstellte. Auf dieser Grundlage wurde beschlossen, dass eine Teil-Zentralisierung durchgeführt wird. Die Standorte Gerabronn und Dünsbach bleiben erhalten. Die weiteren Standorte Michelbach a. d. Heide, Amlishagen und Seibotenberg werden an die Kläranlage in Gerabronn angeschlossen.

Im 1. Funktionsabschnitt sollen nun die Phosphor-Emissionen der Kläranlage in Dünsbach mittels einer Phosphatfällstation vermindert werden. Dies ist notwendig, nachdem im Rahmen des P-Erlasses (Phosphat-Erlasses) des Landesumweltministeriums vom 04.07.2019 die P-Zielwerte verändert wurden. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Schwäbisch Hall soll die Optimierung der Phosphor-Ablaufkonzentration durch eine chemische Fällung von gelöstem Phosphat umgesetzt werden, wobei hierfür eine Kompakt – Fällmitteldosierstation vorgesehen ist.

Das Büro Weber Ingenieure GmbH hat die Anlage geplant und die Gewerke Roh- und Tiefbauarbeiten sowie die Kompakt-Fällmittelstation ausgeschrieben. Alle Angebote wurden vom Ingenieurbüro rechnerisch, fachtechnisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 185.208,74 Euro und werden mit 108.000,00 Euro über die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw2024) gefördert. Der Eigenanteil der Stadt Gerabronn beläuft sich somit auf 77.208,74 Euro.

### **Kurz berichtet**

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat über eine in Zwischenzeit von der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin Mayer getroffenen Eilentscheidung. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gerabronn wird verschoben. Sie findet am Sonntag, dem 23. Februar 2025, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, dem 9. März statt. Durch den neuen gemeinsamen Wahltermin mit der Bundestagswahl können Kosten für die Stadt Gerabronn eingespart werden, außerdem reduziert sich die zeitliche Inanspruchnahme der Wahlhelfer auf einen statt zwei Wahltagen. Die Eilentscheidung ist nötig geworden, da der neue Wahltermin aufgrund der Fristen des alten Wahltermins nicht mehr in der nächsten Sitzung des Gemeinderats geändert werden könnte.

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am 21.01.2025 statt.

Zum Abschluss dankte der Vorsitzende dem Gremium für das Sitzungsjahr. Er betonte, dass sich die Verwaltung sowie die Stadträte das Beste für die Stadt Gerabronn wünschen. Durch die gute und konstruktive Diskussionskultur fand stets eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe statt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 könne nun gut erarbeitet werden. Außerdem habe man im Jahr 2024 das Beste für die Bürger bewegt. Er wünschte allen Bürgern und Stadträten ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Übergang in das Jahr 2025.

Anschließend dankte die erste Stellvertretende Bürgermeisterin Mayer im Namen aller Stadträte dem Vorsitzenden sowie den Amtsleitern der Stadt Gerabronn. Andere Gemeinderäte würden das Gremium für die gute Sitzungskultur und Zusammenarbeit beneiden. Im Wesentlichen habe die Verwaltung die Anliegen transparent dargestellt. Außerdem dankte sie sämtlichen städtischen Mitarbeitern für den der städtischen Gemeinschaft geleisteten Dienst, wünschte ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Beschluss des Jahres 2024.